

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 13.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 4:
**Abgabe und Zugang der
Willenserklärung (I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Übersicht

1. Einführung
 - Die unterschiedliche Problemlage unter Anwesenden und gegenüber einem Abwesenden / bei verkörperten und unverkörperten Erklärungen
2. Abgabe und Zugang von Erklärungen unter Anwesenden
3. Erklärungen gegenüber einem Abwesenden
 - a) Abgabe
 - b) Zugang
4. Der Tatbestand des § 151 BGB

Einführung in das Zivilrecht I (22)

Der Tatbestand von empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen

Nicht empfangsbedürftige Erklärungen sind wirksam, wenn mit Handlungswillen ein hinreichendes Erklärungszeichen gesetzt wird.
Bsp.: Testament, Auslobung (§ 657 BGB).

Bei empfangsbedürftigen Erklärungen muss überdies der Tatbestand der Abgabe gegenüber dem Empfänger und des Zugangs beim Empfänger erfüllt sein.
Bsp.: Vertragsangebot, Kündigung, Anfechtung etc.

Die (einzige) einschlägige Norm: § 130 BGB

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

An- und Abwesende im Sinne von § 130 BGB (I)

- Erklärung gegenüber einem Abwesenden –
Standardbeispiel Brief
 - Zeitdauer von Absendung bis Eintreffen ist nicht genau kalkulierbar
 - Kenntnisnahme ab Einlegung in den Briefkasten möglich, kann aber auch viel später erfolgen
- Erklärung unter Anwesenden –
Standardbeispiel mündliche Unterhaltung
 - Äußerung und Vernehmen durch den Partner fallen praktisch zusammen.
 - Erhöhtes Risiko von physischen (akustischen, optischen) Missverständnissen

An- und Abwesende im Sinne von § 130 BGB (II)

- „Unter Abwesenden“ sind auch Erklärungen per E-Mail und Telefax
 - Erklärungen durch persönliche Übergabe eines Schriftstücks vom Erklärenden an den Empfänger sollten nach denselben Regeln behandelt werden.
- „Gegenüber einem Anwesenden“ werden auch Erklärungen abgegeben, die per Telefon, in einem Chatroom oder durch Hochhalten eines Pappschildes abgegeben werden.

Fall

V und K unterhalten sich in einer lauten Kneipe. V stellt K die Frage: Möchtest du dein Auto verkaufen? Ich denke € 20.000,- wär ein guter Preis.

Wegen des hohen Lärmpegels versteht K den V nicht richtig. Er hört: Möchtest du **m**ein Auto kaufen? Da K es schon lange auf den schicken Mercedes des V abgesehen hat, willigt er sofort ein.

Als K den V fragt, wann er das Auto bekommen, ist V entsetzt und erklärt, er fühle sich zu keiner Leistung verpflichtet.

Lösung

Anspruch $K \rightarrow V$ aus § 433 Abs. 1 BGB

- Problem: Vertragsschluss

- Angebot des V?

- Verkaufsangebot? Nein, K hat das Verkaufsangebot nicht vernommen.

- Kaufangebot? Nein: Ein Kaufangebot hat V nie von sich gegeben.

- Kein Angebot des V → Kein Vertrag!

Probleme von Abgabe und Zugang unter Anwesenden (I)

- Missverständnis auf physikalischer Ebene: Erklärung wird nicht korrekt gehört, Handzeichen wird nicht gesehen etc.
 - Herrschende Wahrnehmungstheorie – Grundsatz: Die Erklärung wird nur wirksam, wenn sie akustisch (optisch ...) richtig verstanden wird.
 - 1. Einschränkung Es kann jedoch nur eine Erklärung wirksam werden, die tatsächlich gemacht wurde.
 - 2. Einschränkung: Kann der Erklärende nach dem äußeren Anschein davon ausgehen, dass er richtig verstanden wurde, so ist die Erklärung wirksam. → Wer taub oder schwerhörig ist, muss auf seine Behinderung hinweisen.

Probleme von Abgabe und Zugang unter Anwesenden (II)

- Missverständnisse auf inhaltlicher Ebene (Empfänger misst dem richtig Gehörten eine falsche Bedeutung bei oder versteht die Sprache nicht, in der die Erklärung ihm mitgeteilt wird).
 - Es handelt sich nach richtiger Auffassung um Probleme von Auslegung und (evtl.) Willensmängeln (§§ 133, 157, 119 ff.) nicht von Abgabe und Zugang.

Erklärungen unter Abwesenden (I)

- Definition der Abgabe: Entäußerung auf den Empfänger hin. Standardbeispiel: Die in einem verschlossenen und adressierten Brief enthaltene Erklärung ist noch nicht abgegeben. Ist der Brief in den Briefkasten oder den Postkorb eingelegt, ist die Erklärung abgegeben.
- Bedeutung der Abgabe: Maßgeblicher Zeitpunkt für Geschäftsfähigkeit etc.
 - Aber: Nicht für Vorliegen der Verfügungsbefugnis! → Verfügungsbefugnis muss noch bei Vollendung des Erwerbstatbestandes vorliegen (vgl. BGHZ 27, 360, 366)!

Erklärungen unter Abwesenden (II)

- Zugang, Definition der herrschenden Meinung: Zugang, wenn die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und nach der Verkehrsanschauung bei normalem Verlauf anzunehmen ist, dass er von deren Inhalt Kenntnis genommen hat.
 - Der Zugang wird durch das Erfordernis der Kenntnisnahme bei gewöhnlichen Verhältnissen **hinausgeschoben**. Standardbeispiel: Briefeinwurf bei Nacht, Zugang erst am nächsten Morgen.
 - Flume (u. v. a.): Die Verzögerung ist nur geboten, soweit es für den Empfänger auf die Rechtzeitigkeit der Erklärung ankommt. D.h.: Endet die Kündigungsfrist am 31.3, dann ist eine um 23 Uhr am 31.3. eingeworfene Kündigung nicht rechtzeitig. Aber: Eine nachts in den Briefkasten eingeworfene Kündigung wird wirksam, auch wenn noch vor dem Morgen ein Widerruf (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB) eingeworfen wird.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 17.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 4:
**Abgabe und Zugang der
Willenserklärung (II)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>